

Zentralausschuss_{beim}

BMW_F^a

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

für die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) verwendeten Bundesbediensteten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer)

Ausgabe 1/2011

NEWSLETTER

In dieser Ausgabe

- 1 Einleitung
- 2 Bericht der Vorsitzenden
- 3 Erwähnenswertes
- 4 Broschüre „Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz“
- 5 „Genderkoffer“
- 6 Dienstrechtliches
 - > Wie komme ich zu meiner Pension?
 - > Erhöhter Urlaubsanspruch – Übergangsregelung
- 7 Soziale Belange „Motivation“
- 8 Sprechtag
- 9 Stammtische
- 10 Terminavis



Foto: MIM/Andi Bruckner

Sandra Walbaum, MBA MSc
 Vorsitzende des ZA beim BMWF für die Bediensteten beim BMWF, den nachgeordneten Dienststellen und an den Ämtern der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)
 1080 Wien, Strozzigasse 2
 Tel: +43 1 53120 3240 * Handy: +43 664 9699669
www.zabmwf.at
sandra.walbaum@bmwf.gv.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vorerst herzlichen Dank für die vielen positiven Rückmeldungen betreffend die neue Homepage des Zentralausschusses. Die vielen Zugriffe zeigen mir, dass die Informationen angenommen werden und die Bestückung mit interessanten und wertvollen Neuigkeiten in Zeiten wie diesen einfach unerlässlich ist. Schauen Sie immer wieder vorbei – es lohnt sich!

Im ersten Newsletter 2011 darf ich Sie ausführlich über das Pensionsrecht informieren, ebenso ist eine Übersicht dargestellt, die Ihnen allfällige Fragen zum Weg in die Pension beantworten soll – herzlichen Dank an Koll. Pauxberger (ZA Vors BMUKK) für die gute Konzeption der Übersicht – so musste ich diese nur an „unsere“ Bedürfnisse anpassen. Ein Bericht über die positive Übergangsregelung betreffend erhöhten Urlaubsanspruch ab dem 43. Lebensjahr wurde von Koll. Dr. Honek für alle KollegInnen verständlich aufbereitet – dafür herzlichen Dank.

Für mich absolut positiv erwähnenswert ist die Wertschätzung, die Frau BM Karl ihren MitarbeiterInnen entgegenbringt; lesen Sie dazu einen kurzen Bericht. Der Hinweis auf die neu erschienene Broschüre betreffend „Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz“ scheint mir in unserer Arbeit absolut wichtig. Hinweisen darf ich Sie auch noch auf ein Projekt, welches ich mit KollegInnen für den VÖGB zum Thema „Gender Mainstreaming“ durchgeführt habe – vor allem auch in Bezug auf meine Funktion in der BV 16 der GÖD als Frauen- und Genderbeauftragte.

Natürlich haben wir unsere Stammtisch-Reihe fortgesetzt und der nächste ist bereits geplant. Lesen Sie abschließend einen Beitrag zum Thema „Motivation“ und entscheiden Sie dann selbst, ob Sie fremdgesteuert oder selbstbestimmt sind.

Viel Vergnügen beim Schmökern, herzlichst Ihre

Sandra Walbaum

Bericht der Vorsitzenden

Seit dem Erscheinen unseres letzten Newsletters hat sich wieder vieles an unseren Dienststellen getan, viel Positives, aber auch viele Herausforderungen gibt und gilt es zu lösen.

Noch im alten Jahr wurde mit 1.11.2010 aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH die Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Mehrleistungsvergütung entzogen. In diesem Zusammenhang wurde seitens des BKA ein neuer Kern- bzw Ressortkatalog erlassen. Dem BMWF ist es als eines der ersten Ressorts gelungen, für die betroffenen Bediensteten im Rahmen einer jeweiligen Einzelbewilligung eine Umwandlung der Mehrleistungsvergütung in eine „Erschwerniszulage“ vorerst bis 31.12.2011 zu erreichen – dafür gilt insbesondere dem Personalleiter, AL Gerald Rubin, mein herzlicher Dank. Eine entsprechende Aussendung über die Verhandlungen zwischen dem BMWF und dem BKA ist von mir an alle Personalverantwortlichen sowie an alle Betriebsrats- und Dienststellenausschussvorsitzenden an den nachgeordneten Dienststellen und Universitäten ergangen, sodass kein/e Bedienstete/r an den nachgeordneten Dienststellen oder an den Universitäten Einbußen hinnehmen musste. Dennoch gilt es hier erneut in Verhandlungen einzutreten, sodass diese „neue Erschwerniszulage“ auch nach dem 31.12.2011 erhalten bleibt. Der Zentralausschuss wird die dafür notwendigen Schritte mit dem BMWF besprechen.

Auch hatte ich im alten Jahr noch Gelegenheit, mit den Personalverantwortlichen an den Salzburger Universitäten zu sprechen. Ich denke, dass dieser Besuch, vor allem an der Paris Lodron Universität, sehr wichtig war, denn hier gab es bezüglich Höherbewertungen von BeamtInnen noch sehr viel Informationsbedarf; hingegen gab es am Mozarteum diesbezüglich keine Diskussion – dass höherqualifizierte Arbeit auch höher eingestuft werden muss, ist für VR Hütter eine Selbstverständlichkeit.

Besondere Freude bereitet mir immer wieder ein Besuch an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. So hatte ich im vorigen Jahr die Gelegenheit, ein sehr gutes Gespräch mit GS Suppan führen zu können. Aus diesem Gespräch heraus ergab sich eine neuerliche Einladung zu einer Gesprächsrunde im Februar 2011 mit den Bediensteten an der ÖAW. Vor Ort wurden meinerseits allgemeine Informationen gegeben und Fragen von KollegInnen gleich vor Ort bzw danach in Einzelgesprächen beantwortet.

Eine für mich neue Situation hat sich insofern ergeben, als dass an einer der nachgeordneten Dienststellen der Dienststellenausschuss abgewählt wurde und die Agenden des Dienststellenausschusses seit Jänner 2011 interimistisch an den Zentralausschuss übergegangen sind. Viele KollegInnen dieser Dienststelle haben ihre Anfragen, Sorgen, Probleme und Thematiken an mich gerichtet – natürlich konnten nicht alle umgesetzt werden, aber durch viele kooperative Gespräche, insbesondere mit dem Leiter der Dienststelle, konnte in den 3 Monaten doch schon einiges erreicht werden. Eine große Hilfe sind auch die KollegInnen an der Dienststelle, die mich bei internen Abläufen tatkräftig unterstützen – ohne sie wäre vieles nicht einsehbar; langjährig gewachsene Strukturen kann man nicht in kurzer Zeit durchblicken. Die Neuwahl eines Dienststellenausschusses ist in Vorbereitung, aber bis dahin gibt es noch viel zu tun für den ZA. Natürlich bleibt der ZA danach auch weiterhin als oberstes Personalvertretungsorgan Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, aber die „Alltagsgeschäfte“ sollen nach der Neuwahl wieder zwischen Dienstgeber und Dienststellenausschuss laufen.

Berichten möchte ich auch darüber, dass der ZA gemeinsam mit der GÖD (BV 3) für Schulungen und Weiterbildung der PersonalvertreterInnen und Vertrauenspersonen des Vertretungsbereichs des BMWF Sorge trägt. So fand am 8.2.2011 das erste diesbezügliche Seminar statt; weitere sind geplant. Wieso betone ich dies? Seit der Ausgliederung der Universitäten sind die Thematiken von Betriebsräten und Dienststellenausschüssen sehr unterschiedlich. Betriebsräte haben viele Möglichkeiten, sich schulen zu lassen, PersonalvertreterInnen hingegen wesentlich weniger; daher ist es für uns eine Notwendigkeit, dass PersonalvertreterInnen an den nachgeordneten Dienststellen gut geschult und für ihre Arbeit gestärkt sind.

Wie im letzten Newsletter berichtet, sind die „Ausgliederung der ZAMG“ sowie die „Errichtung einer gemeinsamen Qualitätssicherungsagentur“ Themenbereiche, die es zum Wohle der Bediensteten zu begleiten gilt. Beide Themenbereiche sind nach wie vor anhängig und in Schweben. Positiv erwähnen möchte ich hier, dass der ZA seitens des Ministeriums regelmäßig in Gespräche über den aktuellen Stand einbezogen wird.

Positiv erwähnen möchte ich ebenso, dass ich viele von Ihnen bei der Vergabe der Essensgutscheine im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des BMWF Ende letzten Jahres persönlich kennenlernen durfte. Danke für Ihr Vertrauen in den vielen geführten Gesprächen!

Nur ein „Miteinander“ führt letztendlich zur Zufriedenheit am Arbeitsplatz, sowohl für DienstnehmerInnen als auch für DienstgeberInnen. Eine gute Kommunikationsbasis ist dafür die Grundlage – kontaktieren Sie mich und reden wir darüber, ich freue mich über jedes Gespräch.

Sandra Walbaum

Erwähnenswertes

Seit meinem Amtsantritt als ZA-Vorsitzende im Dezember 2009 war ich bei zahlreichen Veranstaltungen eingeladen, bei denen Frau BM Karl persönlich anwesend war. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die wertschätzende Art, die Frau BM Karl ihren MitarbeiterInnen immer wieder entgegenbringt, die sie in jeder ihrer Ansprachen mit Dankes- und Lobesworten ausdrückt und immer wieder betont, dass das BMWF nur durch Einsatz und hervorragende Arbeit ihrer MitarbeiterInnen so gut funktionieren kann. Es wäre schön, wenn sich alle Personalverantwortlichen, RektorInnen, LeiterInnen und Vorgesetzten diesem lobenden Beispiel unserer Frau BM Karl anschließen würden.

Ihr gebührt mein herzlicher Dank!

Broschüre „Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz“

Der ZA möchte auf folgende Broschüre hinweisen:

„Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz“

- Körperliche Übergriffe
- Mobbing, Bossing, Staffing
- Stalking
- (Sexuelle)Belästigung

Begriffserklärungen, Fallbeispiele, Ursachen und Folgen, Präventionsmaßnahmen, Checklisten für Betroffene

Bestellung der Broschüre: servicecenter@oegb.at (Tel.: 01 53 444-39 100)
oder elektronisch unter http://www.arbeitundgesundheit.at/helpers_03.htm

Die Reise unseres „Gender-Koffers“ kann beginnen

Begonnen hat alles mit der Seminarreihe zur Umsetzung von Gender-Mainstreaming „Doing Gender“ im VÖGB/AK, ReferentInnen Akademie in Mödling, im Jahre 2007. Das Ziel der Seminarreihe ist es, in 3 Modulen Gender- und Diversity-Kompetenz für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit zu entwickeln. Eine Gruppe von Frauen und Männern, mit unterschiedlichstem Wissensstand, wurde zu dem Thema sensibilisiert und behutsam herangeführt, um so ihr Wissen für die eigene Bildungsarbeit zu professionalisieren. Um sich vertiefend mit dem Thema auseinanderzusetzen, wurden in Peergruppen Projektarbeiten entwickelt. Aus einer Projektarbeit erwuchs der „Gender-Koffer“, jedoch nur theoretisch – der Grundstein für die praktische Umsetzung, den „Gender-Koffer“ real werden zu lassen, war gelegt.

Aus der gesamten Gruppe bildete sich sodann ein 5-köpfiges Team – Reinhold Binder, Gerhard Ditz, Martin „Mecht“ Melchard, Karin Prokop und Sandra Walbaum, die sich in vielen Stunden, Tagen und Monaten mit dem Befüllen des Gender-Koffers beschäftigt haben. Bücher wurden gelesen, Filme rezensiert, Powerpoint-Präsentationen kommentiert, Übungen ausprobiert und so ergab ein Puzzle das andere. Der Gender-Koffer wurde immer voller und realer – er soll zum treuen Begleiter für ReferentInnen werden und wurde von uns für alle gepackt und soll von allen mehr und mehr gefüllt werden. Die Idee ist es, neue Stücke hineinzulegen, Souvenirs von den Reisen einzupacken und so mit anderen zu teilen. Rückmeldungen helfen allen, die den Gender-Koffer nutzen, sich besser zurecht zu finden und die Inhalte für sich zu nutzen. Dank der großartigen Unterstützung der Leiterin der REFAK, Ulrike Rabacher, und der Geschäftsführerin des VÖGB, Sabine Letz, konnte dieses Projekt realisiert werden und ist ab sofort für alle Gewerkschaftsmitglieder unter <http://voegb.at/genderkoffer> einsehbar.

Sandra Walbaum (für das AutorInnenteam)

DIENSTRECHTLICHES

Wie komme ich zu meiner Pension?

Diese Frage stellen sich viele Kolleginnen und Kollegen, wenn sie „das gewisse Alter“ erreicht haben. Die pensionsrechtlichen Regelungen sind so komplex, dass nur wirkliche Expertinnen und Experten kompetent Auskünfte erteilen können. Es ist auch nicht möglich, im Rahmen eines Rundschreibens die Regelungen über das gesetzliche Pensionsalter, die Langzeitversichertenregelung, den Nachkauf von Versicherungszeiten usw darzulegen.

Vertragsbedienstete sollten mit der Pensionsversicherungsanstalt abklären, ob und ab wann sie einen Pensionsanspruch haben. Beamtinnen und Beamte wenden sich an die GÖD, die sie hinsichtlich eines möglichen Pensionsantrittes berät.

Nachstehende Aufstellung gibt einen groben Überblick, worauf Beamtinnen/Beamte und Vertragsbedienstete achten müssen, wenn sie beabsichtigen, „in Pension zu gehen“ und wo sie Beratung und Hilfe erwarten können.

	Beamtinnen und Beamte	Vertragsbedienstete	
Anträge an den Dienstgeber	schriftliche Erklärung, aus dem (aktiven) Dienststand ausscheiden zu wollen (frühestens mit Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters oder auf Grund der Langzeitversichertenregelung)	Kündigung durch DienstnehmerIn bzw. einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses unter Vorlage der Bestätigung der PVA, dass ein Pensionsanspruch besteht	
Dienstunfähigkeit (Krankheit)	ärztliche Untersuchung durch die BVA – anhand dieses Gutachtens entscheidet die Behörde über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (von Amts wegen oder auf Antrag)	fach- oder amtsärztliches Gutachten, Kündigung bzw. einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen, Achtung: Die Kündigung durch den Dienstgeber aus gesundheitlichen Gründen begründet keinen Anspruch auf die Invaliditätspension. Ob diese zusteht, entscheidet die PVA nach einer ärztlichen Untersuchung	
Abfertigung	Nein	Abfertigung neu (für DV mit Beginn ab 1.1.2003) <ul style="list-style-type: none"> • Einzahlung bereits ab dem 2. Monat des DV • Abfertigungsanspruch kann auch in anderen Betrieb mitgenommen werden • Beitragsentrichtung auch für Lehrlinge • Abfertigungsanspruch geht bei Selbstkündigung nicht verloren • Beitragsleistung auch für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges und für Zivil- u. Präsenzdienst während des Arbeitsverhältnisses 	Abfertigung alt (für DV mit Beginn bis 31.12.2002) <ul style="list-style-type: none"> • Abfertigungsanspruch erst nach 3 Jahren Dienstzeit • Abfertigungsanspruch wird nicht mitgenommen • Abfertigungsanspruch geht bei Selbstkündigung verloren • Zivil- u. Präsenzdienstzeiten sowie Karenz nach MSchG/VKG während des DV werden voll berücksichtigt

		• Wahlmöglichkeit zwischen Auszahlung d. Abfertigung und einer Rentenversicherung
Erholungsurlaub - Rest	Nicht verbrauchter Erholungsurlaub verfällt	Urlaubsabfindung (§ 28b VBG)
Antrag auf Pensionsauszahlung	Nein Auszahlung des Ruhebezuges erfolgt durch die BVA – Pensionservice Tel.: 0504051	Ja Antrag an die PVA erforderlich!
Information über Pensionsansprüche	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst 1010 Wien, Teinfaltstraße 7 Tel.: 01/53454-0 E-Mail: goed@goed.at für Gewerkschaftsmitglieder!	Pensionsversicherungsanstalt 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1 Tel: 05 03 03 E-Mail: pva@pva.sozvers.at oder im Rahmen von Sprechtagen (österreichweit stehen MitarbeiterInnen in 85 Orten zur Verfügung)

Änderungen im Pensionsrecht

Ruhestandsversetzung gemäß § 15 iVm § 236b BDG („LangzeitbeamInnenregelung“, ugspr. „Hacklerregelung“)

Die „LangzeitbeamInnenregelung“ wird auf alle Geburtsjahrgänge ausgeweitet. Für BeamInnen der Geburtsjahrgänge bis 1953 tritt bei den Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen (Abschlag) keine Änderung ein, es steigen lediglich die Kosten für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten. Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der „LangzeitbeamInnenregelung“ ist für Geburtsjahrgänge ab 1954 jedoch die Vollendung des 62. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren.

Für BeamInnen ab Jahrgang 1954 gelten als beitragsgedeckt nur mehr folgende Zeiten:

- ruhegenussfähige Zeiten einer Erwerbstätigkeit,
- bis zu 30 Monate Präsenz-, Zivildienst- oder Ausbildungszeiten,
- bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und
- Zeiten des Wochengeldbezugs (aus früheren Dienstverhältnissen).

Nicht mehr als beitragsgedeckt berücksichtigt werden Zeiten des Krankengeldbezugs, Ausübungersatzzeiten und insbesondere nachgekaufte Schul- und Studienzeiten.

Für diese Jahrgänge führt die Inanspruchnahme der LangzeitbeamInnenregelung zu einem Abschlag bei der Pensionsbemessung (0,28 Prozentpunkte pro Monat „innerhalb der 10%-Deckelung“ – d.h., die Pensionsreduktion aufgrund der Abschläge kann zusammen mit sämtlichen anderen Pensionsreformmaßnahmen der Pensionsreform 2003 maximal 10% der nach der Rechtslage 2003 berechneten Pension erreichen).

Gegenüberstellung

LangzeitbeamInnenregelung für bis 31.12.1953 und ab 1.1.1954 Geborene

	Geboren bis 31.12.1953	Geboren ab 1.1.1954
Frühestens	nach Vollendung des 60. Lj.	nach Vollendung des 62. Lj.
Erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit	40 Jahre	42 Jahre
Abschläge	Keine, wenn Voraussetzungen bis Ende 2013 erfüllt sind; ansonsten 0,28 Prozentpunkte/Monat (innerhalb der 10%-Deckelung)	0,28 Prozentpunkte/Monat (innerhalb der 10%-Deckelung)

Beitragsgedeckte Zeiten:	Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit	Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit
	Angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten mit Überweisungsbetrag oder bes. Pensionsbeitrag	Angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten einer Erwerbstätigkeit mit Überweisungsbetrag oder bes. Pb.
	Präsenz- oder Zivildienst (Höchstausmaß von 30 Monaten)	Präsenz- oder Zivildienst (Höchstausmaß von 30 Monaten)
	Zeiten der Kindererziehung (Höchstausmaß von 60 Monaten)	Zeiten der Kindererziehung (Höchstausmaß von 60 Monaten)
	Zeiten eines Wochengeldbezuges	Zeiten eines Wochengeldbezuges
	Zeiten eines Krankengeldbezuges	-----
	Nachgekaufte Zeiten (bereits als RGVDZ angerechnete Schul- u. Studienzeiten, Ausübungsersatzzeiten, erstattete Zeiten während der bereits angerechneten Schul- oder Studienzzeit)	Nachgekaufte Zeiten (erstattete Zeiten einer Erwerbstätigkeit während der bereits angerechneten Schul- oder Studienzzeit)

Korridorpension

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert. Ab dem Geburtsjahrgang 1954 kommen – zusätzlich zu den Abschlägen von 0,28 Prozentpunkten pro Monat innerhalb der 10%-Deckelung (s.o.) – von dem sich ergebenden Ruhebezug noch 0,175% pro Monat in Abzug (technisch erfolgt dies durch entsprechende Kürzung der Bestandteile des Ruhebezuges).

Gegenüberstellung „Korridorpension“ für bis 31.12.1953 und ab 1.1.1954 Geborene

	Geboren bis 31.12.1953	Geboren ab 1.1.1954
Frühestens	nach Vollendung des 62. Lj.	nach Vollendung des 62. Lj.
Erforderliche rgf Gesamtdienstzeit	37,5 Jahre	37,5 Jahre
Abschläge	0,14 Prozentpunkte/Monat	0,28 Prozentpunkte/Monat (innerhalb der 10%-Deckelung) + zusätzliche Kürzung der Bruttopension um 0,175%/Monat (außerhalb der 10%-Deckelung)

Nachkauf von Zeiten

Der Preis für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wurde vereinheitlicht und erhöht (§ 236b Abs. 4 BDG und § 56 Abs. 3b PG). Die bisher in § 236b Abs. 7 BDG und in § 104 Abs. 1 PG geregelten Nachkaufmöglichkeiten von ausgeschlossenen Zeiten wurden im § 53 Abs. 2a PG zusammengefasst. Wurden Anträge auf Nachkauf oder nachträgliche Anrechnung bis 30. Dezember 2010 (Einlangen!) gestellt, gilt noch der alte Preis.

Übersicht über die Preise bei Nachkauf und nachträglicher Anrechnung

Art	Preis bei Antragstellung vor dem 31.12.2010	Preis bei Antragstellung ab dem 31.12.2010
Als RGVZ bereits angerechnete Schul- und Studienzeiten (§ 236b Abs. 3 bis 5 bzw. neu: 236b Abs. 3 Z 1 u. Abs. 4 Z 1 BDG)	BemGL: 2.268,18 € (Schulzeiten) 4.536,37 € (Studium) Beitragsatz: § 22 Abs. 2 GehG idF 31.12.2004 1 Schulmonat: 284,66 € 1 Studienmonat: 569,31 €	BemGL: ASVG-HBGL (2011: 4.200 €), Beitragsatz: 22,8%, Kosten eines Schul-/Studienmonats daher 957,60 € Risikozuschläge für über 55-jährige (+122%) und über 60-jährige (+134%) 1 Schul-/Studienmonat für über 55-jährige (2.125,87 €) und für über 60-jährige (2.240,78 €)
Erstattete Zeiten während der bereits angerechneten Schul- oder Studienzeit (§ 236b Abs. 5a bzw. neu: 236b Abs. 5 u. 236d Abs. 3 BDG)	Valorisierter Erstattungsbetrag	Valorisierter Erstattungsbetrag
Ausgeschlossene Zeiten (§ 236b Abs. 7 BDG oder § 104 Abs. 1 PG bzw. neu: § 53 Abs. 2a iVm § 56 Abs. 3a und 3b PG)	Valorisierter bes. Pensionsbeitrag nach § 56 PG	Valorisierter bes. Pensionsbeitrag nach § 56 PG. Abweichend für Schul/Studienzeiten: BemGL: ASVG-HBGL (2011: 4.200 €), Beitragsatz: 22,8%, Kosten eines Schul-/Studienmonats daher 957,60 € Risikozuschläge für über 55-jährige (+122%) und über 60-jährige (+134%) 1 Schul-/Studienmonat für über 55-jährige (2.125,87 €) und für über 60-jährige (2.240,78 €)
Erstattete Versicherungszeiten (§ 104 Abs. 2 PG) – zählen nur für das Pensionskonto	Valorisierter Erstattungsbetrag	Valorisierter Erstattungsbetrag
Bei erstmaliger Anrechnung v. RGVZ (§ 53 iVm 56 PG)	Nicht valorisierter bes. Pensionsbeitrag nach § 56 PG	Nicht valorisierter bes. Pensionsbeitrag nach § 56 PG

Gemäß §§ 236e Abs. 1 BDG und 97c Abs. 2 PG sind bei Antragstellung auf Nachkauf bzw. nachträgliche Anrechnung vor dem 31. Dezember 2010 u.a. die §§ 236b Abs. 7 BDG und 104 Abs. 1 PG in der vor dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden. In diesen Fällen ist auch jeweils § 56 PG in der vor dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Ausübungsersatzzeiten

Für Ausübungsersatzzeiten (das sind die Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung im GSVG und BSVG; siehe dazu das RS des BKA vom 16.2.2009, GZ 920.900/0003-III/5/2009, TZ 15.2) haben BeamtInnen der Jahrgänge bis 1953, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung (Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen von 40 beitragsgedeckten Jahren) erst nach dem 31. Jänner 2011 erfüllen, einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, damit sie als beitragsgedeckt gelten. Die Beitragsgrundlage im Jahr

2011 ist $(22,85 \times 30 =)$ 685,50 €, der Beitragssatz davon 22,8%. Der Preis für den Nachkauf eines solchen Monats beträgt im Jahr 2011 daher $(685,5 \times 22,8\% =)$ 156,29 €. Für nach 1953 geborene BeamtInnen zählen solche Zeiten überhaupt nicht mehr zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

Pensionskonto (Neuast)

Beitragsgrundlagen für nachgekaufte Zeiten sind immer auch in das Pensionskonto zu integrieren.

Rückerstattung von bereits entrichteten besonderen Pensionsbeiträgen

Gemäß § 236d Abs. 5 BDG sind BeamtInnen des Geburtsjahrganges 1954 besondere Pensionsbeiträge von Amts wegen rückzuerstatten, die sie für den Nachkauf von bereits beitragsfrei als Schul- und Studienzeiten angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zwecks Beitragsdeckung entrichtet haben.

(Quelle: Bundeskanzleramt, Durchführungs Rundschreiben zu den Art. 121 bis 134 des Budgetbegleitgesetzes 2011.

Fragen im Zusammenhang mit den Neuregelungen beantworten Ihnen gerne Fr. Dr. Margarita HAUTZINGER (margarita.hautzinger@bka.gv.at) und Hr. Mag. Rudolf HASCHMANN (rudolf.haschmann@bka.gv.at).

Erhöhter Urlaubsanspruch – Übergangsregelung

Im Jahre 2010 wurden die Voraussetzungen für den erhöhten Urlaubsanspruch für BeamtInnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete geändert. Mussten bisher 25 Dienstjahre erreicht sein, zählt ab nun das 43. Lebensjahr als Grenze. Alle Bediensteten, welche älter als 43 Jahre sind, erhalten 240 Stunden (=6 Wochen) Erholungsurlaub (§ 65 BDG, § 27a VBG).

Dies ist für viele KollegInnen und Kollegen ein Vorteil, besonders für diejenigen, welche erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Leider gibt es dabei auch Verlierer; nämlich jene, welche schon vor dem 18. Lebensjahr (z.B. als jugendliche Vertragsbedienstete) tätig waren.

Diese müssten (bis zu 3 Jahre) länger auf das erhöhte Urlaubsmaß warten.

Im Budgetbegleitgesetz 2011 (Art. 121) gelang es nun, für jene Bediensteten eine dreijährige Übergangsregelung zu erreichen. Für diese gilt in den Jahren 2011 bis 2013 die alte Regelung.

Im § 242 BDG wurde der Abs. 3 neu eingefügt:

„BeamtInnen und Beamten, die in den Jahren 2011 bis 2013 einen Urlaubsanspruch von 240 Stunden nach § 65 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009 erworben hätten, bleibt dieser erhöhte Urlaubsanspruch gewahrt. Auf die gemäß § 65 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für die Berechnung des Dienstalters maßgebende Vorrückung ist die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 erfolgte Neuregelung der Vorrückung nicht anzuwenden“.

Für Vertragsbedienstete gilt diese Regelung analog.

Damit konnte unsere gewerkschaftliche Interessenvertretung einen Erfolg für etliche KollegInnen und Kollegen erreichen!

Dr. Klemens Honek,
VS BR AUP Wirtschaftsuniversität

Soziale Belange

Was Sie schon immer über Motivation wissen wollten!

Motivation ist keine Eigenschaft des Menschen. Motivation ist kein Zauberwort und kein unbegreifliches Phänomen. Ob Sie sich Ziele setzen und diese erreichen, ist abhängig von verschiedenen Faktoren, die unsere Motivation und die Erfolgswahrscheinlichkeit beeinflussen.

Motivation hat nichts mit Manipulation zu tun. Im Gegenteil, Motivation lässt sich nur dann erreichen, wenn in Beziehungen Fairness und Glaubwürdigkeit dominieren.

Die Motivation kann von außen (Fremdmotivation) oder von innen (Selbstmotivation/Selbstbestimmung) kommen.

Wir haben uns daran gewöhnt, dass Energien von außen kommen; oftmals sind wir sogar damit vertraut, uns fremdsteuern zu lassen. Es scheint auch zu funktionieren: Sport-Trainer, Vorgesetzte, manchmal auch LehrerInnen. Gemeint ist damit: TU DIES, DANN BEKOMMST DU DAS! Nach diesem Muster funktioniert die „fremdgesteuerte“ Motivation. Jedoch gibt es hier eine Negativseite und eine Positivseite – auf der Negativseite ist Bestrafung die Hauptstrategie; auf der Positivseite ist es die Belohnung! Belohnen und Bestrafen hängen also eng zusammen!

Nehmen wir nun an, Sie entscheiden sich für die Fremdsteuerung „Belohnung“. Untersuchungen haben ergeben, dass Menschen sehr schnell das Interesse an der „eigentlichen“ Sache verlieren und nur mehr das Ziel „Belohnung“ im Auge haben. Sie werden sogar unzufriedener und erbringen geringere Leistungen als jene, die die Aufgabe ohne versprochene Belohnung übernehmen, denn diese sind ja meistens an der Sache selbst interessiert und halten diese für sinnvoll. Unsere innere Motivation löst sich somit in Nichts auf. Belohnung hat eine prägende Kraft, die das Verhalten von Menschen steuert. Überlegen Sie hier genau und fragen Sie sich selbst: Warum machen Sie Ihren Job? Macht er Ihnen Spaß – identifizieren Sie sich mit ihm und mit ihrer Firma – sind Ihre ArbeitskollegInnen auch Ihre „Freunde“ ODER machen Sie das alles nur wegen der Bezahlung? Ist die Bezahlung in weiterer Folge die Belohnung? Belohnung zerstört oftmals die Motivation. Die Belohnung kann wie eine Droge wirken. Bekanntlich müssen Drogen immer höher eingesetzt werden – sie verlieren schnell die Reizwirkung. Wenn man also Menschen zu Höchstleistungen antreiben will, muss man das Reizniveau immer leicht nach oben schrauben, um zumindest die gleiche Leistung zu erzielen. Aber meistens wollen „Fremdsteuerer“ die Leistung ja erhöhen – wie wird die Belohnung dann ausschauen? Wo soll das hinführen? Meines Erachtens haben Belohnungen nicht nur kurze, sondern auch kurzfristige Beine. Jede Motivierung von außen kann bestenfalls ein Strohfeuer sein.

Die Konsequenzen sind nicht mehr abschätzbar – wir leben nicht mehr UNSER Leben, sondern weitgehend das des „Belohners“! Belohnung motiviert somit nur mehr dazu, Belohnungen zu bekommen! Motivation durch Belohnung führt in die Abhängigkeit und wo führt uns diese hin?

Selbstbestimmung bedeutet Energie von innen – das kann nur heißen: seien Sie sie selbst, unverwechselbar, einzigartig! Seien Sie selbstbewusst und achten Sie auf sich! Den höchsten Preis,

den Menschen zahlen können, ist der Verlust ihrer Selbstachtung. Es gibt nichts und niemanden, der Ihnen die Selbstachtung nehmen kann – höchstens SIE lassen es zu!

Energie von innen zu holen, bedeutet aber auch genau zu wissen, wo mein Ziel liegt und was mein Ziel ist. Wer sich nicht entscheiden kann, kommt nicht von der Stelle. Man schaut zu, wie das Leben an einem vorüberzieht und andere für Sie die Entscheidungen treffen.

Akzeptieren Sie nicht die Lebensumstände, die Ihnen nicht gefallen. Warten Sie nicht, bis andere etwas ändern. Es zählen Ihre Werte und Ihre Interessen – nur Sie erleben es, wie Sie es erleben. Niemand sonst. Und Sie wissen, JETZT ist der richtige Zeitpunkt – Aufschub ist nur ein Dieb der Zeit.

Übernehmen Sie die ganze Verantwortung für Ihre Motivation. Nur dann können Sie nicht fremdbestimmt werden.

Energie, die von innen kommt = Kontrolle von innen und über Sie selbst

So erhalten Sie Ihre Selbstachtung und Ihre Würde und Ihren Stolz. Das gibt Ihnen Kraft und Energie, um Situationen zu verändern, in denen Sie sich nicht mehr wohlfühlen.

Fremdbestimmung	Selbstbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Energie von außen ⇒ Die „anderen“ ⇒ Fremdsteuerung ⇒ Zwang ⇒ Notwendigkeit ⇒ Opfer ⇒ passiv ⇒ Motivierung 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Energie von innen ⇒ das „Ich“ ⇒ Selbststeuerung ⇒ Freiheit ⇒ Möglichkeit ⇒ Selbstverantwortung ⇒ aktiv ⇒ Motivation

Sandra Walbaum

SPRECHTAGE an den Dienststellen bzw in den Bundesländern

„Der nächste Sprechtag findet am 5. oder 6. Mai 2011 in Klagenfurt statt.
Das Terminavisos an die Kolleginnen und Kollegen in Klagenfurt ergeht gesondert“.

Stammtisch in Salzburg

Unsere nun doch schon bewährte Stammtisch-Reihe setzten wir am 29.11.2010 in Salzburg fort. Salzburg in der Adventzeit war nicht nur inhaltlich, sondern auch kulturell ein Highlight. In der gemütlichen Pauli-Stube fanden sich zahlreiche KollegInnen aus den verschiedensten Dienststellen in Salzburg ein, aber auch KollegInnen aus Tirol und Wien nahmen die Anreise auf sich, um in gemütlicher Atmosphäre den Austausch, das Kennenlernen und die Information zu suchen. Viele inhaltliche Fragen konnten gleich am Abend geklärt, Kontakte vermittelt und sogar manche Problematiken gelöst werden. Ein abendlicher Spaziergang am Weihnachtsmarkt rundete diesen Abend ab.

Nach nunmehr vier stattgefundenen Stammtischen zeigt sich, dass sich die Idee – KollegInnen in entspannter Atmosphäre kennenzulernen – durchaus bewährt hat und diese von vielen angenommen wird.

TERMINAVISO

Der nächste ZA-Stammtisch führt uns in den Süden unseres Landes und findet
am 5. Mai 2011 ab 16:30 Uhr in Klagenfurt statt.

Wo der Stammtisch stattfinden wird, gebe ich Ihnen in einer Extra-Aussendung bekannt.

